

Az.: 5 RKn 42/66

Verkündet
am 26. Sept. 1969

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:
zum Teil vertreten durch:
1.,
2.,
3.,
- Prozeßbevollmächtigter: -

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1969 durch

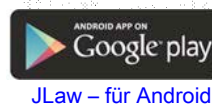
Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h -Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundesrichter.	S c h r ö d e r ,
Bundessozialrichter	F o x und
Bundessozialrichter	G e b a u e r

für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. März 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind unter den Beteiligten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Zugehörigkeit der Hüttenwerke Bodenwöhr, Sonthofen und Weiherhammer zur knappschaftlichen Versicherung. Die Hüttenwerke waren schon vor dem Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) keine eigentlichen Hüttenbetriebe mehr, sondern Eisen- und Stahlgießereien, Maschinen- und Ofenfabriken. Sie unterlagen bis zum 31. Dezember 1923 der knappschaftlichen Versicherung beim Bayerischen Landesknappschaftsverein. Eigentümer der Werke war damals der Bayerische Staat. Auf Grund des Art. 17 des Einführungsgesetzes zum RKG (EG-RKG) wurde auch nach Einführung des RKG die knappschaftliche Versicherung durch eine gemeinschaftliche Erklärung des Arbeitgebers und der Mehrheit der Arbeitnehmer eines jeden der drei selbständigen Betriebe fortgesetzt. Im Jahre 1927 wurden die Hüttenbetriebe bei der Gründung der Klägerin vom bayerischen Staat in die neugegründete Gesellschaft als Zweigniederlassungen eingebracht.

Mit Schreiben vom 29. März 1958 teilte die Klägerin der Beklagten mit, durch die im Jahre 1957 ergangenen gesetzlichen Bestimmungen zur Neuregelung der Sozialversicherung seien die Voraussetzungen für die Weiterführung der knappschaftlichen Versicherung der drei Hüttenwerke weggefallen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Diese unterlägen vielmehr, weil sie keine knappschaftlichen Betriebe seien, jetzt der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung. Deshalb würden die Hüttenwerke aus der knappschaftlichen Versicherung abgemeldet und als Termin für die Überführung in die Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter der 1. Juli 1958 vorgeschlagen.

Mit Bescheid vom 3. Mai 1958 stellte die Beklagte fest, daß die Hüttenwerke weiterhin der knappschaftlichen Versicherung unterliegen. Die von dem Arbeitgeber und der Mehrheit der Arbeitnehmer der einzelnen Betriebe gemäß Art. 17 EG-RKG abgegebene Erklärung habe die dauernde Zugehörigkeit der Betriebe zur knappschaftlichen Versicherung begründet. Lediglich § 239 RKG in der Fassung vom 1. Juli 1926 habe den am 1. Juli 1926 auf Grund des Art. 17 EG-RKG der Knappschaft angehörenden Hüttenwerken nochmals die Möglichkeit eröffnet, durch gemeinschaftlichen Antrag des Arbeitgebers und der Mehrheit der Versicherten aus der knappschaftlichen Versicherung auszuscheiden. Hiervon sei jedoch kein Gebrauch gemacht worden. Auch das Inkrafttreten des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) vom 21. Mai 1957 habe diesen Rechtszustand nicht geändert, denn er stehe den Vorschriften des KnVNG nicht entgegen.

Der gegen den Bescheid eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12. November 1958 zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) München mit Urteil vom 22. Februar 1962 abgewiesen. Hiergegen legte die Klägerin Berufung beim Bayerischen Landesozialgericht (LSG) ein. Zur Berufungsbegründung reichte sie u.a. ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Z. vom 14. November 1962 ein. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, die Erklärung der Klägerin im Schreiben vom

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

29. März 1958 habe bewirkt, daß Arbeitnehmer, die am 1. Juli 1958 in knappschaftlich versicherter Tätigkeit in den Betrieben beschäftigt gewesen seien, für ihre Person knappschaftlich versichert blieben. Für Arbeitnehmer, die aber erst seit dem 1. Juli 1958 in die Betriebe eingetreten seien, richte sich die Sozialversicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Die Erklärung der Klägerin im Schreiben vom 29. März 1958 sei nach den allgemeinen Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage gerechtfertigt.

Die Klägerin hat sich den im Gutachten vertretenen Ansichten nicht voll angeschlossen und darüber hinausgehend die Meinung vertreten, Art. 17 EG-RKG sei durch Art. 3 § 2 KnVNG mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ungültig geworden. Sie hat im Berufungsverfahren beantragt,

das Urteil des SG München vom 22. Februar 1962 aufzuheben, ferner den Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 1958 und den Widerspruchsbescheid vom 12. November 1958 aufzuheben und festzustellen, daß die Arbeitnehmer der Hüttenwerke Bodenwöhr, Sonthofen und Weiherhammer ab 1. Januar 1965 aus der knappschaftlichen Versicherung ausscheiden;

hilfsweise,

festzustellen, daß die ab 1. Juli 1958 in die Hüttenwerke Bodenwöhr, Sonthofen und Weiherhammer eingetretenen Arbeitnehmer ab 1. Juli 1958 nicht mehr der knappschaftlichen Versicherung unterliegen.

Das LSG hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 3. März 1966 zurückgewiesen. Es geht davon aus, daß Art. 17 EG-RKG nicht durch Art. 3 § 2 KnVNG aufgehoben worden ist. Bei einem Fortbestehen der Rechtswirkungen aus Art. 17 EG-RKG werde auch nicht der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes (GG) verletzt, denn die betroffenen Hütten-

- 5 -



- 5 -

werke unterschieden sich von gleichartigen anderen Betrieben in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht durch ihre historische Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Versicherung. Gegen eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes spreche auch entscheidend die Tatsache, daß Arbeitgeber und Belegschaft der betreffenden Hüttenwerke vom Gesetzgeber nicht gegen ihren Willen in den beanstandeten Rechtszustand versetzt worden seien, sondern diesen durch freiwillige Erklärungen – und zwar auch freiwillig für dauernd – begründet hätten. Das Verbleiben müssen der Hüttenwerke der Klägerin in der knappschaftlichen Versicherung verletze auch nicht die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Dem stehe ebenfalls entgegen, daß sich die Arbeitgeber damals in Kenntnis der stärkeren Belastung durch Sozialversicherungsabgaben aus freiem Entschluß für die knappschaftliche Versicherung entschieden hätten. Auch das in Art. 20 GG verankerte Rechts- und Sozialstaatsprinzip sei nicht verletzt. Eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit wäre nur denkbar, wenn sich die Verhältnisse, unter denen seinerzeit die knappschaftliche Versicherung fortgesetzt worden sei, so tiefgreifend geändert hätten, daß dem Arbeitgeber ein Festhalten an seiner Erklärung nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen nicht mehr zugemutet werden könnte und ihm trotz der von der Rechtsordnung insoweit gebotene Möglichkeit eine Befreiung von den eingegangenen Verpflichtungen versagt würde. Die Klägerin habe nicht von der sie hinsichtlich ihrer Hüttenwerke an die knappschaftliche Versicherung bindenden Erklärung wegen Wegfalls oder wesentlicher Änderung der Geschäftsgrundlage Abstand nehmen können. Gegen die Anwendung dieses im bürgerlichen Recht entwickelten Grundgedankens im öffentlichen Recht beständen im vorliegenden Fall keine Bedenken. Da die Erklärung von zwei Beteiligten mit verschiedenartiger Interessenlage, nämlich von Betriebsleitung und Belegschaft, gemeinsam

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

habe abgegeben werden müssen, werde man - wenn überhaupt - jedem der beiden Beteiligten, dessen Interessen durch eine Änderung oder den Wegfall der Erklärungsgrundlage schwer betroffen seien, die Abstandnahme zugestehen müssen. Für eine solche Abstandnahme der Klägerin seien aber die zu fordernden Mindestvoraussetzungen nicht gegeben. Eine Lösung der Betriebe aus der knappschaftlichen Versicherung wäre in Form einer Abstandnahme von der im Jahre 1923 abgegebenen Erklärung nur denkbar, wenn das Festhalten an dieser Erklärung für die betreffenden Betriebe schlechthin unzumutbar und existenzbedrohend wäre. Das sei jedoch nicht der Fall. Da die Optanten auf die Ausgestaltung der durch ihre Erklärung begründeten Versicherungsverhältnisse, wie sie gewußt hätten, keinen Einfluß nehmen konnten, mußten sie eine andere rechtliche Ausgestaltung dieser Versicherungsverhältnisse durch eine Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechts in Kauf nehmen. Sie hätten bei Abgabe ihrer Erklärung nicht damit rechnen können, daß diese Ausgestaltung im wesentlichen unverändert bleiben werde, sondern hätten davon ausgehen müssen, daß sich insbesondere Leistungen und Beiträge in dem gewählten Versicherungszweig späteren wirtschaftlichen und sozialgen Bedürfnissen anpassen würden. Der Arbeitgeber habe durch seine Option eine für seine Arbeitnehmerschaft günstigere Versicherung als die allgemeine Sozialversicherung gewährleisten wollen. Dieser Zweck werde auch heute noch durch die knappschaftliche Versicherung erfüllt und habe durch das KnVNG keine Änderung erfahren. Daß sich daraus eine erhebliche Mehrbelastung für den Arbeitgeber ergebe, sei den Optanten damals bekannt gewesen. Das Verhältnis der prozentualen Beitragsbelastung der knappschaftlichen Betriebe einerseits und der der allgemeinen Rentenversicherung angehörenden Betriebe andererseits habe sich seit dem Jahre 1923 nicht einmal zuungunsten der ersteren verschoben, wenn man die im Gutachten von Prof. Dr. Z. für das Jahr 1923 zur Beitragsbelastung der



- 7 -

verschiedenen Rentenversicherungsträger genannten Zahlen heranziehe. Selbst wenn man berücksichtige, daß sich ungeachtet dessen infolge der seit dem Jahre 1923 erfolgten allgemeinen erheblichen Anhebung der Beitragssätze die Mehrbelastung für die knappschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den sonstigen Betrieben fühlbarer als früher auswirke, so sei diese doch nicht wirtschaftlich untragbar und damit unzumutbar geworden. Der Unterschied der Prozentsätze zwischen dem Arbeitgeberanteil in der Invalidenversicherung und demjenigen in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Arbeiter sei vor dem Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze im Jahre 1957 mit 9 % sogar höher gewesen als seit dem 1. Januar 1957 mit 8 %. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und mit der Begründung eine Stellungnahme von Prof. Dr. Z. vom 3. März 1966 zu dem Urteil des LSG vorgelegt. Die Klägerin meint, der auf Art. 17 EG-RKG beruhenden Zugehörigkeit der Beschäftigten der drei Hüttenwerke zur knappschaftlichen Versicherung sei durch das KnVNG die Grundlage entzogen worden. Nach ihrer Ansicht hätte das LSG unbedingt die Einzelheiten der Entwicklung des knappschaftlichen Versicherungs- und des allgemeinen Rentenversicherungsrechts untersuchen und darstellen müssen; insbesondere hätten die Verhältnisse des Jahres 1923 im einzelnen untersucht und dargelegt und diesen die Verhältnisse des Jahres 1957 gegenübergestellt werden müssen. Die Erklärung für die Arbeitgeberseite sei nämlich im Jahre 1923 mit Rücksicht auf die sich überstürzende Geldentwertung abgegeben worden. Man habe den Arbeitnehmern wenigstens einen einigermaßen sozialen Schutz und günstigere Versicherungsleistungen verschaffen wollen. Das sei auch der gesetzgeberische Grund für die Schaffung der in Art. 17 EG-RKG getroffenen Regelung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gewesen. Außerdem seien damals die Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung völlig ungenügend gewesen. Schließlich seien die Arbeitnehmer der Hüttenwerke heute von wichtigen knappschaftlichen Rentenversicherungsleistungen ausgeschlossen, weil diese Leistungen zum Teil auf bergmännische Bedürfnisse abgestellt und teilweise sogar von einer ausgeübten bergmännischen Tätigkeit abhängig seien. Von den Beiträgen zur Knappschaftsversicherung habe der Arbeitgeber 15 v. H. und der Arbeitnehmer 8,5 v. H. zu tragen. In der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sei die Beitragsbelastung für den Arbeitgeber sehr viel geringer. Die dürftige Versorgung der Arbeitnehmer durch die allgemeine Rentenversicherung im Jahre 1923 sei inzwischen durch eine ordentliche und ausreichende Versorgung ersetzt worden, so daß aus diesem Grunde die knappschaftliche Versicherung nicht aufrechterhalten werden müsse. Auch aus einer Strukturanalyse ergebe sich, daß Art. 17 EG-RKG nicht mehr aufrechterhalten bleiben könne. Die Knappschaftsversicherung stelle eine Berufsversicherung der Bergarbeiter dar. Sie passe daher nicht für die Arbeitnehmer der Hüttenwerke. Nicht die Betriebe, sondern die in § 1 RKG aufgeführten Personen seien versichert. Von den Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmern, die im Jahre 1923 die Erklärung nach Art. 17 Satz 2 EG-RKG abgegeben haben, sei heute keiner mehr in den drei Hüttenwerken tätig. Es bestehe im Jahre 1957 kein Anlaß mehr, Arbeitnehmer, die erst ca. 40 Jahre später in die Betriebe eingetreten seien, wegen der im Jahre 1923 unter völlig anderen Umständen abgegebenen Erklärungen knappschaftlich zu versichern.

Bei Preisgabe der knappschaftlichen Versicherung bestehe die Möglichkeit, den individuellen Besitzstand dadurch zu wahren, daß die vorhandenen knappschaftlich versicherungspflichtigen Arbeitnehmer auch weiterhin knappschaftlich pflichtversichert bleiben könnten, wie sich aus der Ent-



- 9 -

scheidung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Dezember 1942 (AN 1943 S. 37) ergebe.

Zur Prüfung der Frage, ob ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG vorliege, hätte das LSG prüfen müssen, ob sich ein vernünftiger und aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund dafür ergebe, daß die drei Hüttenbetriebe der Klägerin wegen der im Jahre 1923 abgegebenen Erklärung nach einer völligen Veränderung der Verhältnisse noch im Jahre 1957 knappschaftlich versichert bleiben sollen, während die Arbeitnehmer von anderen gleichartigen deutschen Betrieben in der allgemeinen Sozialversicherung versichert seien. Ein Traditionsbewußtsein, das die Sonderregelung rechtfertigen könnte, bestehe nicht. Der nach Ansicht des LSG vorhandene Vorteil der Klägerin auf dem Arbeitsmarkt durch die knappschaftliche Versicherung sei nicht vorhanden. Für die beiden in der Oberpfalz liegenden Werke und auch für das Werk Sonthofen seien bisher leichter Arbeitskräfte zu beschaffen gewesen, als das in anderen Gegenden Deutschlands der Fall sei. Schließlich werde durch die Aufrechterhaltung der knappschaftlichen Versicherung auch gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und gegen das Sozialstaatsprinzip verstoßen und Art. 2 und 14 GG verletzt.

Die Klägerin meint, das Berufungsgericht habe nicht auf die Stellung eines sachdienlichen Antrages im Berufungsverfahren hingewirkt. Daher beantragt sie im Revisionsverfahren,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 22. Februar 1962 und das Berufungsurteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. März 1966, ferner den Bescheid der Süddeutschen Knappschaft vom 3. Mai 1958 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 12. November 1958 aufzuheben und festzustellen, daß die Knappschafts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

versicherungspflicht der Arbeitnehmer der Hüttenwerke Bodenwöhr, Sonthofen und Weiherhammer der Klägerin mit Wirkung vom 1. Juli 1957 weggefallen ist,

hilfsweise,

festzustellen, daß Arbeitnehmer, die nach dem 1. Juli 1957 (hilfsweise: nach dem 1. Juli 1958) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in den Hüttenwerken Bodenwöhr, Sonthofen und Weiherhammer begonnen haben, nicht der Knappschaftsversicherungspflicht unterliegen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte und die Beigeladenen beantragen,
die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. März 1966 zurückzuweisen.

Nach Ansicht der Beklagten ist Art. 17 EG-RKG nicht mit dem Inkrafttreten des KnVNG ungültig geworden. Die dauernde Zugehörigkeit der Hüttenwerke zur knappschaftlichen Versicherung werde auch nicht durch die Anwendung des Grundsatzes über den Wegfall der Geschäftsgrundlage auf die im Jahre 1923 abgegebene Erklärung berührt. Schließlich verstoße Art. 17 EG-RKG auch nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze.

II

Die Revision ist nicht begründet. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob man von dem von der Klägerin im Berufungsverfahren oder von ihrem im Revisionsverfahren gestellten Antrag ausgeht. Daher kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin ihren Antrag in der Revisionsinstanz überhaupt noch wirksam erweitern konnte.



- 11 -

Nach Art. 17 Satz 1 EG-RKG schieden Hüttenwerke, die auf Grund bisheriger landesgesetzlicher Vorschriften einem Knappschaftsverein angehörten, mit dem 31. Dezember 1923 aus der knappschaftlichen Versicherung aus. Nach Satz 2 dieser Vorschrift konnte jedoch durch eine gemeinschaftliche Erklärung des Arbeitgebers und der Mehrheit der Arbeitnehmer eines jeden selbständigen Betriebes dieser Art die knappschaftliche Versicherung fortgesetzt werden. Diese Erklärung ist damals für die drei in Betracht kommenden Hüttenbetriebe abgegeben worden. Art. 17 Satz 4 EG-RKG bestimmt, daß die Erklärung die dauernde Zugehörigkeit des Betriebs zum Reichsknappschaftsverein begründet. Welche Erwägungen für die Schaffung des Art. 17 EG-RKG maßgebend waren, ergibt sich aus dem Fünfzehnten Abschnitt Ziffer I der Begründung des Reichsarbeitsministers zu dem von ihm dem Reichstag mit Schreiben vom 26. Mai 1922 vorgelegten Entwurf eines Reichsknappschaftsgesetzes. Da die Zugehörigkeit der in Betracht kommenden Hütten zu den Knappschaften geschichtlich begründet war und die Arbeiterschaft dieser Betriebe in ihrer Mehrheit dringend die Beibehaltung der knappschaftlichen Versicherung wünschte, sollte zur Vermeidung jeglicher Härten die Fortsetzung der knappschaftlichen Versicherung ermöglicht werden. Daher wurde bestimmt, daß die Betriebe zwar grundsätzlich aus der knappschaftlichen Versicherung auszuscheiden hätten, aber auf gemeinschaftlichen Antrag der Arbeitgeber und der Mehrheit der Arbeitnehmer die knappschaftliche Versicherung fortsetzen konnten. Diese Regelung wurde bewußt gewählt, damit das Verbleiben der Betriebe in der knappschaftlichen Versicherung, das eine erhebliche Vorbelastung dieser Hüttenbetriebe gegenüber anderen Hüttenwerken - die nur die Lasten der allgemeinen Sozialversicherung ohne die knappschaftliche Pensionsversicherung zu tragen hatten - darstellte, nur mit der Zustimmung der Arbeitgeber durchgesetzt werden konnte. In der Begründung des Reichsarbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ministers wurde auch darauf hingewiesen, daß diese Vorbelastung geeignet sei, die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der knappschaftlichen Hüttenbetriebe zu beeinträchtigen und unter Umständen zu gefährden.

Während Satz 1 und 2 des Art. 17 EG-RKG heute nur noch historische Bedeutung haben, sind die Auswirkungen des Art. 17 Satz 4 EG-RKG für die Entscheidung des Rechtsstreits bedeutsam.

- 1) Art. 17 Satz 4 EG-RKG ist nicht durch Art. 3 § 2 KnVNG außer Kraft getreten, denn die dort getroffene Regelung steht dem KnVNG nicht entgegen. Das KnVNG gehört mit den Gesetzen zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu den Rentenreformgesetzen des Jahres 1957. Die damals erfolgte Reform der Rentenversicherung diente in erster Linie neuen sozialpolitischen Zielen und wurde von zwei Grundgedanken beherrscht, einmal von dem Grundsatz der Gewährung einer individuellen und aktuellen Rente mit dem Ziel der Teilnahme des Rentners an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (dynamische Rente) und zum anderen von dem Prinzip, daß Maßnahmen zur Förderung der Erwerbsfähigkeit den Vorrang vor der Gewährung von Rente haben sollen. Die Reform wollte aber keine neue Abgrenzung der in den drei Rentenversicherungszweigen versicherten Arbeitnehmer bringen. Daß seit dem Inkrafttreten des KnVNG auch die Angehörigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen des Bergbaus in die knappschaftliche Versicherung einbezogen werden, wenn sie knappschaftlich versichert waren, bevor sie ihre Tätigkeit in diesen Organisationen aufgenommen haben, und während jener Zeit mindestens 60 Kalendermonate in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren, ist für die Frage der Abgrenzung der in den

- 13 -

einzelnen Versicherungszweigen zu versichernden Personen von untergeordneter Bedeutung. Dieser Neuregelung lagen praktische Erwägungen zugrunde. Es sollte eine Schlechterstellung von Personen vermieden werden, die ihre Bergarbeit aufgaben, um auf Grund ihrer Berufserfahrung in den berufsständischen Organisationen des Bergbaus mitzuwirken. Das KnVNG gibt also weder nach seinen Grundgedanken noch nach den dort getroffenen Einzelregelungen einen Anhalt für die Annahme, daß Arbeitnehmer, die nach altem Recht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu versichern waren, nach neuem Recht in einem anderen Versicherungszweig versichert werden sollten. Art. 17 Satz 4 EG-RKG ist auch nicht etwa vom Gesetzgeber bei der Schaffung des KnVNG übersehen worden, sondern der Gesetzgeber wollte - von geringfügigen Korrekturen abgesehen - hinsichtlich der bisher von den einzelnen Versicherungszweigen erfaßten Personen keine Änderungen vornehmen.

Wenn der Gesetzgeber in Art. 2 § 2 KnVNG bestimmt hat, die auf Grund einer Notverordnung des Reichspräsidenten ergangene Verordnung des Reichsarbeitsministers über knappschaftliche Arbeiten vom 11. Februar 1933 gelte weiter, so kann daraus bei der Verschiedenartigkeit der Entstehungsgeschichte und der Art der Rechtsnormen nicht der Schluß gezogen werden, der Gesetzgeber hätte auch die Weitergeltung des Art. 17 Satz 4 EG-RKG ausdrücklich bestimmen müssen, wenn er sie gewollt hätte.

- 2) Aus dem Gesichtspunkt einer Änderung der Geschäftsgrundlage können keine Bedenken gegen die Wirksamkeit des Art. 17 Satz 4 EG-RKG hergeleitet werden.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die von Oertmann begründete Lehre von der Geschäftsgrundlage, die sich das Reichsgericht zu eigen gemacht hat (vgl. RGZ 103, 331 ff), ist im Zivilrecht für die Auflösung bestimmter Vertragsverhältnisse geschaffen worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Lehre grundsätzlich auch im öffentlichen Recht anwendbar ist und ob sie dann gegebenenfalls nur auf Verträge oder auch auf gemeinschaftliche Erklärungen der in Art. 17 Abs. 2 EG-RKG genannten Art angewendet werden könnte. Aus dem Gesichtspunkt einer Änderung der Geschäftsgrundlage können nämlich schon deshalb keine Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der knappschaftlichen Versicherung hergeleitet werden, weil zu den abgegebenen Erklärungen der Gesetzgeber in dem noch in Kraft befindlichen Art. 17 Satz 4 EG-RKG bestimmt, daß die abgegebenen Erklärungen die dauernde Zugehörigkeit des Betriebs zur knappschaftlichen Versicherung begründen. Daraus ergibt sich eine erhebliche Einschränkung der Anwendungsmöglichkeit der Lehre von der Geschäftsgrundlage in dem Sinne, daß - wenn überhaupt - diese Lehre nur beim Vorliegen von ganz außergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen eine Abstandnahme von der abgegebenen Zustimmungserklärung rechtfertigen könnte. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß derartige Umstände hier vorliegen. Falls eine Änderung der derzeitigen Regelung aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheinen sollte, wäre es Sache des Gesetzgebers den derzeitigen Rechtszustand zu ändern.

- 3) Gegen Art. 17 Satz 4 EG-RKG bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Frage war zu prüfen, weil eine ursprünglich verfassungsmäßige gesetzliche Regelung durch nachträglich vorgenommene Änderungen der Verfassung verfassungswidrig werden kann. Auch ist es denkbar, daß sich die Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung durch die Entwicklung der tatsächlichen und

rechtlichen Verhältnisse so verändern, daß diese Auswirkungen Anlaß zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung geben können.

- a) Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ist nicht verletzt. Art. 3 Abs. 1 GG bindet auch den Gesetzgeber; auch er darf nicht wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandeln. Im vorliegenden Fall beruht jedoch die Zugehörigkeit der drei Hüttenwerke zur Knappschaft auf einer gemeinschaftlichen Erklärung des Arbeitgebers und der Mehrheit der Arbeitnehmer beim Inkrafttreten des RKG, also jedenfalls auch auf dem Willen des damaligen Arbeitgebers, an dessen Erklärung seine Rechtsnachfolger gebunden sind. In einem solchen Falle kann aber von einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nicht gesprochen werden.
- b) Eine Verletzung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips liegt nicht vor. Die derzeitige Regelung ist klar und eindeutig, sie beeinträchtigt daher nicht die Rechtssicherheit. Die Aufrechterhaltung dieser Regelung kann im Hinblick auf die abgegebene Zustimmungserklärung des Arbeitgebers dessen Rechtsnachfolger auch nicht in ihrem Vertrauen auf die bestehende Rechtsordnung enttäuschen. Nicht verständlich erscheint, daß in diesem Zusammenhang auch bezweifelt wird, daß die knappschaftliche Versicherung im ganzen für die Versicherten günstiger als die allgemeine Rentenversicherung ist. Das ergibt sich nämlich schon daraus, daß die Steigerungssätze für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr in der Knappschaftsrente wesentlich höher als in der allgemeinen Rentenversicherung sind. Außerdem steht allen in der Knappschaftsversicherung versicherten Personen noch zusätzlich die Bergmannsrente nach § 45 Abs.1



Nr. 1 RKG zu, wenn die hierfür geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein sachwidriges Übermaß an sozialer Leistung ist nicht gegeben. Daß es in der Knappschaftsversicherung noch bestimmte Sonderleistungen gibt, stellt keinen Verstoß gegen das Rechts- und Sozialstaatsprinzip dar.

- c) Die allgemeine menschliche Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) wird nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt, denn es handelt sich um keinen unberechtigten Eingriff der Staatsgewalt in die Rechte des Arbeitgebers, da er dieser Regelung zugestimmt hat und seine Rechtsnachfolger hieran gebunden sind.
- d) Schließlich enthält Art. 17 Satz 4 EG-RKG auch keinen Verstoß gegen das Gebot des Eigentumsschutzes. Auch das ergibt sich schon daraus, daß die derzeitige Regelung u.a. auch auf dem Willen des damaligen Arbeitgebers und Eigentümers beruht, an dessen Erklärungen seine Rechtsnachfolger gebunden sind.

Das Urteil des LSG ist somit im Ergebnis nicht zu beanstanden, so daß die Revision zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

